

9. SYMPOSIUM AGRARRECHT



Alltägliche Rechtsfragen in der
Landwirtschaft

9. SYMPOSIUM AGRARRECHT

Aktuelle Entwicklungen
im Agrarrecht

Einsatz von Arbeitskräften im Stall und bei der Ernte

► Dr. Doris Geiersberger
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Mediatorin

Gliederung

- I. (Schein-)Selbstständige
- II. Arbeitszeit
- III. Beendigung Arbeitsverhältnis

Legende

AV	= Arbeitsverhältnis
AN	= Arbeitnehmer
AG	= Arbeitgeber
BR	= Betriebsrat
TV	= Tarifvertrag
SV	= Sozialversicherung
BZ	= Betriebszugehörigkeit
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
ArbZG	= Arbeitszeitgesetz
HGB	= Handelsgesetzbuch
SGB	= Sozialgesetzbuch
KSchG	= Kündigungsschutzgesetz

I. (Schein-)Selbstständige

Selbstständig oder abhängig beschäftigt?

Schlüsselnorm = § 7 Abs. 1 SGB IV

„Beschäftigung ist die nichtselbstständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.“

(Unterstreichungen durch Referentin)

I. (Schein-)Selbstständige

Welches Arbeitsverhältnis liegt der Tätigkeit zugrunde?



Untersuchung wahrer Parteiwille



d. h. wertende Gesamtbetrachtung anhand der Kriterien des § 7 Abs. 1 SGB IV



- 1) Tätigkeit nach Weisungen
- 2) Eingliederung in Arbeitsorganisation Weisungsgeber

I. (Schein-)Selbstständige

1) Tätigkeit nach Weisung?

§ 84 Abs. 1
S. 2 HGB

nicht weisungsgebunden bei

- im Wesentlichen freier Tätigkeitsgestaltung
- selbstbestimmter Arbeitszeit
d. h. freie Bestimmung Arbeitsort,
Ausführungsart Arbeit, Arbeitszeit
- Möglichkeit, Arbeit auf Dritte zu delegieren

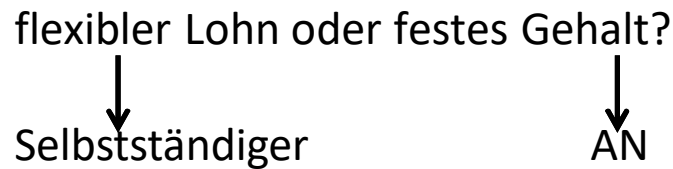
I. (Schein-)Selbstständige

2) Eingliederung in Arbeitsorganisation Weisungsgeber?

keine Eingliederung, wenn

- mehrere Auftraggeber? (aber: auch mehrere Arbeitsverhältnisse nicht unüblich...)
- Auftragnehmer hat selbst Angestellte (aber auch „Solo-Selbstständigkeit“ möglich)

3) Arbeitslohn?



4) Unternehmerrisiko?

- Vergütungsvereinbarung
- Arbeitsdelegation auf Dritte

I. (Schein-)Selbstständige

Zusammenfassung wichtigste Kriterien:

Arbeitsverhältnis	selbständige Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none">▪ Weisungsgebundenheit (Ort, Zeit, Dauer, Art der Ausführung)	<ul style="list-style-type: none">▪ freie Bestimmung der Arbeitsausführung
<ul style="list-style-type: none">▪ in den Räumlichkeiten des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none">▪ Arbeit in eigenen Räumlichkeiten
<ul style="list-style-type: none">▪ Verwendung von Arbeitsmitteln des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none">▪ Verwendung von eigenen Betriebsmitteln
<ul style="list-style-type: none">▪ Entgelt nahe des Mindestlohns	<ul style="list-style-type: none">▪ Entgelt deutlich über dem Mindestlohn
<ul style="list-style-type: none">▪ fester Lohn ohne Möglichkeit der Erhöhung oder Risiko der Verringerung	<ul style="list-style-type: none">▪ flexibler Lohn mit der Möglichkeit, mit mehr Arbeitsstunden mehr Entgelt zu erhalten

I. (Schein-)Selbstständige

Zusammenfassung wichtigste Kriterien (Fortsetzung):

Arbeitsverhältnis	selbständige Tätigkeit
<ul style="list-style-type: none">kein Unternehmerrisiko	<ul style="list-style-type: none">Unternehmerrisiko u.a. des Vergütungs- und Auftragsverlustes
<ul style="list-style-type: none">grds. keine Delegation der Arbeitsausführung auf Dritte	<ul style="list-style-type: none">freie Möglichkeit der Arbeitsdelegation auf Dritte und Subunternehmer
<ul style="list-style-type: none">kein freies Auftreten am Markt	<ul style="list-style-type: none">freies Anbieten der Arbeitskraft am Markt (durch Werbung usw.)
<ul style="list-style-type: none">bezahlter Urlaub, Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall	<ul style="list-style-type: none">grds. kein bezahlter Urlaub, keine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
<ul style="list-style-type: none">regelmäßig nur ein Auftraggeber	<ul style="list-style-type: none">regelmäßig mehrere Auftraggeber

I. (Schein-)Selbstständige

Konsequenzen:

- Nachforderung SV-Beiträge
↓
Verjährungsfrist 4 Jahre (bei Vorsatz 30 Jahre!)
↓
Tat ist bußgeldbewehrt

- bei vorsätzlicher Nichtabführung Lohnsteuer
 - Steuerstraftat!
 - Nachforderung bei AG oder AN
 - Erstattung Vorsteuerabzug durch AG

- nachträgliche Gewährung bzw. Abgeltung von
Urlaubsansprüchen

I. (Schein-)Selbstständige

Beispiel: (selbstständige) Melker

für AN-Eigenschaft:

- keine eigenen Arbeitsmittel
- Tätigkeit im landwirtschaftl. fremden Betrieb
- an dort vorhandener Melkanlage
- Stellen Verbrauchsartikel (Handschuhe, Schürzen, Reinigungsmittel) durch Auftraggeber?
- Räume zur Lagerung Arbeitsmittel, Unterbringung?
- Ort und Zeit der Arbeit vorgegeben

für Selbstständigkeit:

- Melkzeiten ergeben sich aus Betriebsorganisation, Tiergesundheit
- Arbeit lässt sich nur im Betrieb durchführen
- mehrere Auftraggeber?
- flexible (höhere) Entgelte?



Letztlich immer Einzelfallentscheidung!

II. Arbeitszeitregelungen

1) Grundregeln ArbZG

- werktägliche (Mo – Sa) Höchstarbeitszeit 8 Stunden = 48 h/Woche
- maximale Verlängerung auf 10 Stunden = 60 h/Woche
 - ↘ wenn innerhalb von 6 Kalendermonaten Durchschnitt von werktäglich 8 Stunden nicht überschritten wird
- Pausen: ≤ 6 Std. Arbeit: (-)
 - > 6 Std. - ≤ 9 Std. Arbeit: 30 Minuten (2 x 15)
 - > 9 Std. Arbeit: 45 Minuten (3 x 15)
- zwischen zwei Schichten mind. 11 Std. Ruhezeit
- grundsätzlich Arbeitsverbot an Sonntagen und gesetzl. Feiertagen
- werktägliche Arbeitszeit Nachtarbeitnehmer
(= mind. 2 Std. zwischen 23 und 6 Uhr) max. 8 Std.


II. Arbeitszeitregelungen

2) Ausnahmen für Landwirtschaft/Tierhaltung aus ArbZG

- Verkürzung Ruhezeit zwischen zwei Schichten auf 10 Stunden (wenn entspr. Ausgleich durch Ruhezeit 12 Std. innerhalb 4 Wochen/ Kalendermonat)
- kein Arbeitsverbot an Sonn- und Feiertagen, sofern Arbeiten durchgeführt werden müssen wie etwa Versorgung Tiere, Einbringen Ernte

aber: - für Sonntag Ersatzruhetag binnen 2 Wochen
- für Feiertag am Werktag Ersatzruhetag binnen 8 Wochen
- 15 Sonntage/Jahr zwingend arbeitsfrei

- Abweichung von 1) und 2) oben möglich in Not- und außergewöhnlichen Fällen, wenn Rohstoffe zu verderben, Arbeitsergebnisse zu misslingen drohen

 aber: innerhalb von 6 Kalendermonaten maximal Durchschnitt 48 Std./Woche

II. Arbeitszeitregelungen

3) Sonderregelungen aus „MTV für die private Landwirtschaft in M-V“ i.d.F. vom 02.02.2004

Achtung!

Können nur angewendet werden,
wenn AG und AN tarifgebunden!

„Land- und forstwirtschaftl.
AGverband M-V“

IG Bauen-Agrar-Umwelt

oder

AG und AN vereinbaren, dass AV den Regelungen des MTV unterliegt (keine Rosinenpickerei!)

II. Arbeitszeitregelungen

3) Sonderregelungen aus „MTV für die private Landwirtschaft in M-V“

- Regelmäßige Arbeitszeit = 40 Std./Woche
in 5-Tages-Arbeitswoche

Jahresstundenzahl 2.088

- Sonderregelungen bei Bedarf nur zwischen AG und BR möglich
z. B. mind. 37 und max. 46 Std./Woche
keine Unterschreitung 170 Std./Monat
max. 7 Tage Arbeitsbereitschaft/Monat
- Zuschläge für Überstunden (25 %), Sonntags- (50 %) sowie Feiertags-
(120 %) und Nachtarbeit (10- 20 %)
- Gewährung arbeitsfreie Tage innerhalb von 6 Wochen, wenn nicht
regelmäßig Arbeit Montag bis Freitag

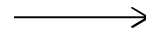
III. Beendigung Arbeitsverhältnis

1) **Ablauf** Befristung

bei z. B. sachgrundbefristetem Arbeitsverhältnis



„vorübergehender betrieblicher Bedarf“



z. B. Ernte

2) **Aufhebungsvertrag**

- einvernehmlich möglich
- Schriftform zwingend!
- Originalunterschriften beider Parteien

III. Beendigung Arbeitsverhältnis

3) Kündigung

bei < 10,25 AN (Zählweise KSchG AN / Wochenstunden:
 $\leq 20 = 0,5$; $\leq 30 = 0,75$, darüber = 1,0 AN)

und/oder innerhalb der ersten 6 Monate Tätigkeit

nur folgende Formalien zu beachten:

- Schriftform
- Originalunterschrift Kündigungsberechtigter
- Einhaltung Kündigungsfrist
(§ 622 BGB von 2 Wochen/Probezeit bis
7 Monate/Monatsende > 20 Jahre BZ)
oder TV!

Achtung! - Zugang beim Kündigungsempfänger

↓
Beweislast bei kündigender Partei
↓
Beginn Lauf Kündigungsfrist

III. Beendigung Arbeitsverhältnis

3) Kündigung

(absolute) Kündigungshindernisse:

- Schwerbehinderung/Gleichstellung
—> vorherige Zustimmung Integrationsamt
- Schwangerschaft/Mutterschutz/Elternzeit
—> keine Kündigung möglich
- Bundeswehr/Zivildienst
—> keine Kündigung möglich
- Ausbildungsvertrag
—> nach Probezeit nur fristlose Kündigung möglich
(wichtiger Grund erforderlich)

III. Beendigung Arbeitsverhältnis

3) Kündigung

bei mindestens 10,25 AN und BZ > 6 Monate
nach KSchG nur sozial gerechtfertigt und wirksam, wenn Vorliegen

—> betriebsbedingter Grund

oder

—> verhaltensbedingter Grund

oder

—> personenbedingter Grund

Noch immer mehr Fragen als Antworten?

Pflanzenschutz – Rechtliche Schwerpunkte bei der Anwendung

Dr. Joachim Vietinghoff

Stellv. Direktor des LALLF
Leiter des Pflanzenschutzdienstes

► **Dr. Robert Krüger**

Rechtsanwalt



„Pflanzenschutz – Rechtliche Schwerpunkte bei der Anwendung“

Rostock, 06.03.2019



Rechtliche Schwerpunkte bei der Anwendung

- **Was wird kontrolliert?**
- **Welche Tendenzen sind über die Jahre zu erkennen?**
- **Bienenschäden**
- **Geruchsproblematik – Versuch einer rechtlichen Einordnung**
- **Abdrift – das Hauptproblem bei der Anwendung von PSM in M-V**
- **Fazit**



Was wird kontrolliert?

Art der Kontrollen	Anzahl
Cross Compliance (Risikoanalyse, Koordinierung durch LM)	30 - 40
Schwerpunktkontrollen nach Kontrollprogramm des Bundes (2019_Beerenobst und Anwendung durch Dienstleister)	20 - 25
Interne Monitorings (Clomazone, Glyphosat, ...)	
Anlasskontrollen (Anzeigen, Nichtkulturland, ...)	50 - 60
Verkehrskontrollen (Einzel- und Landhändler)	50 - 60



Übersicht Schwerpunktkontrollen 2008 – 2019

Schwerpunkte	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Tomaten/Gurken/Kohl	x	x										
Nichtkurland	x	x	x									
Zierpflanzen			x	x	x							
Steinobst/Kernobst				x	x	x						
Gewässerabstand						x	x	x	x	x		
Biene							x	x	x			
Beeren/Erdbeeren										x	x	x
Dienstleister											x	x
Weihnachtsbäume			x	x	x							
Clomazone					x	x	x					
Neonicotinoide W-Raps							x	x				
Fungizide Herbst WG							x	x				
Gewässerabstände								x	x			
Abdrift								x	x			
Glyphosat									x			

rot – interne Monitorings



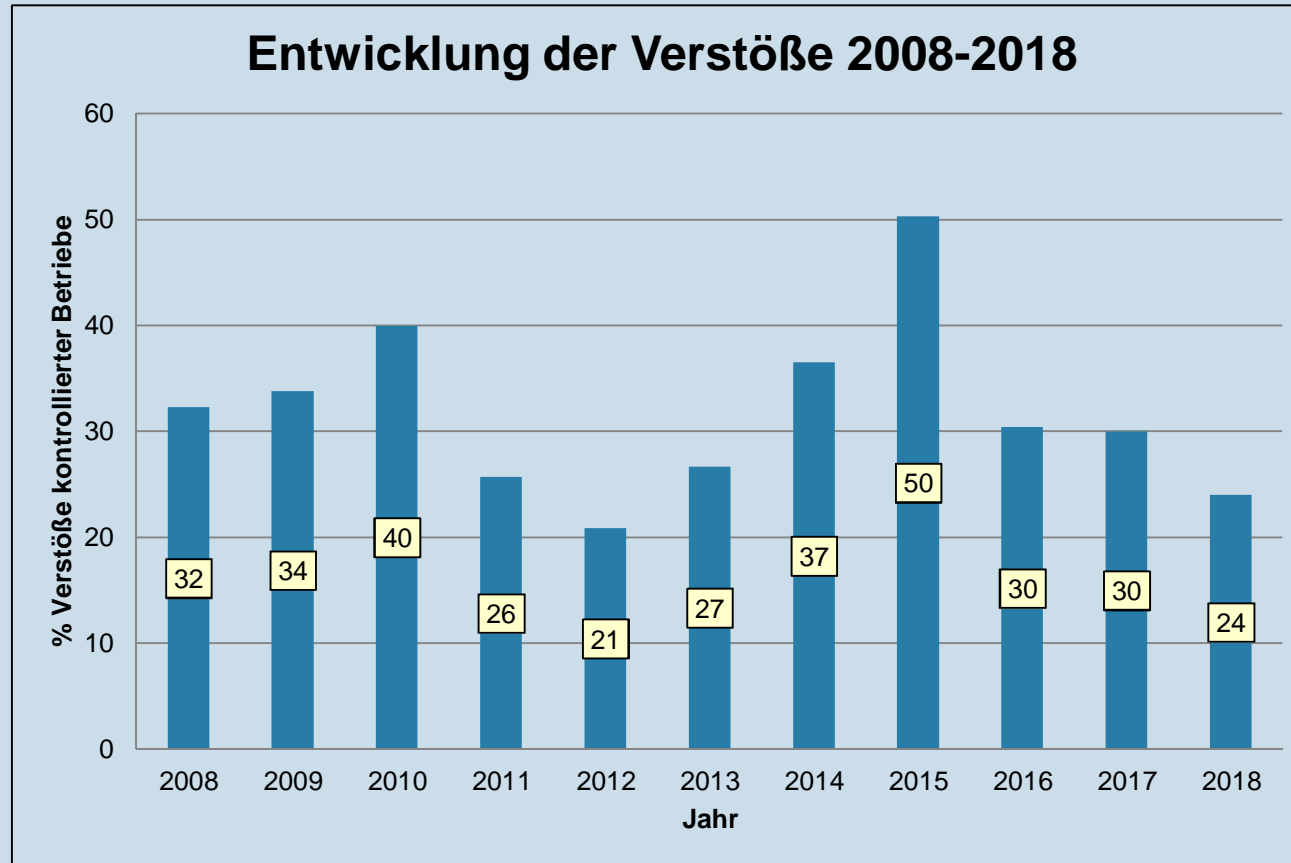
Ergebnisse der Anwendungskontrollen 2013 – 2018

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Kontrollen gesamt	142	115	163	194	102	92
Anz. Kontrollen mit Verstößen	38	42	82	59	31	22
Prüfkriterien:						
Gewässerabstandsauflagen	2	5	25	6	4	1
Indikation	2	1	1	0	4	7
Geräteprüfung	0	2	1	1	0	0
Sachkunde	2	0	1	2	0	1
Dokumentation	7	1	3	1	0	1
Anwendungsbestimmungen	4	5	2	20	4	5
Gute fachliche Praxis	4	7	18	10	14	7
Nichtkulturland	17	19	31	20	5	1



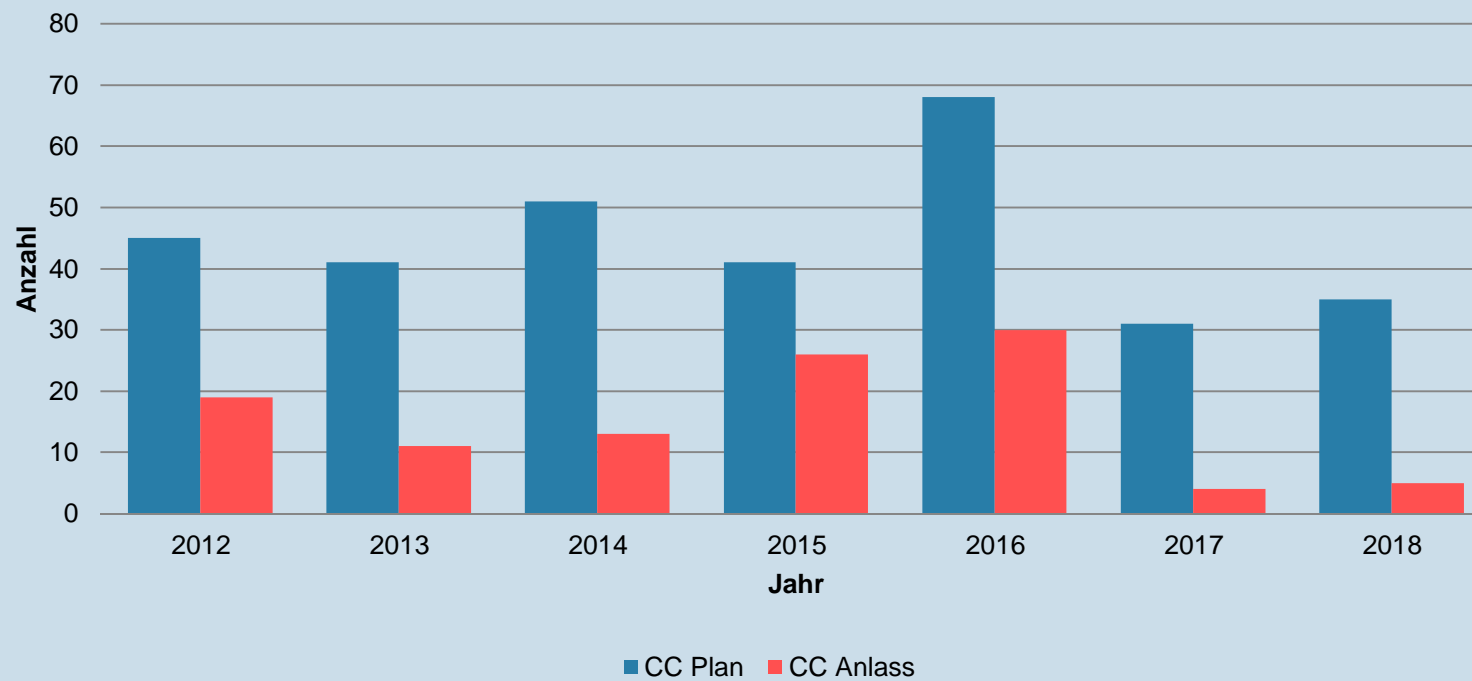
Erklärung zur Folie der Kontrollergebnisse

Verstöße	Beschreibung
Indikation	<ul style="list-style-type: none">- Talius (Tebuconazol) und Danadim Progress in Ackerbohnen- Taifun forte auf NKL- Karate Zeon in Himbeere- Funguran Progress in Schwarze Johannisbeere- Concert SX in Wintergerste- Fence in Winterroggen- Spectrum Gold in Zuckerrübe (Selbstanzeige)
AWB	<ul style="list-style-type: none">- Danadim Progress (B1) in Ackerbohne- Clomazone 360 CS (NT154, NT127, NT149, NT145)- NT108_5 m bei Husar Plus (WW) am Biotop (Gehölz-Wäldchen)- NT108_5 m bei Shock Down (WRa) am Biotop (Hecke)- NT108_5 m bei Karate Zeon (WRa) am Biotop (Strauchgruppe)
GfP	<ul style="list-style-type: none">- Abdrift auf Grundstücke (2x)- Beanstandungen bei der Einhaltung des 2 m Abstandes zu Umstehenden (3x)- Spritzenreinigung-Wirkstoffverschleppung- Anwendungshäufigkeit





Cross Compliance Kontrollen 2012-2018





PSM-Anwendung durch Andere (Lohnbetriebe/LWB) bei planmäßigen CC- Kontrollen

Jahr	Anteil in %
2015	34
2016	59
2017	48
2018	46

- Notwendig sind Vereinbarungen zwischen den Betrieben
- Klare Verantwortlichkeiten
- Zusammenführung der schlagspezifischen Dokumentationen



Übersicht gemeldeter Bienenschäden 2014 - 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Anzahl gemeldeter Bienenschäden	9	3	16	5	11
Anzahl Untersuchungen beim JKI	7	1	12	2	8
Anzahl Schäden durch PSM-Einsatz	3	0	0	1	2



Bienenschaden – Danadim Progress in Ackerbohne

Danadim Progress

Abbrechen Drucken Zulassungsinhaber Vertriebsunternehmen Parallelimport Archiv Generationenverlauf

Pflanzenschutzmittel: Danadim Progress

Wirkungsbereich: Insektizid

Wirkstoffgehalt: Dimethoat 400,00 g/l

Formulierung: EC / Emulgierbares Konzentrat (Emulsionskonzentrat)

Versuchsbezeichnung: CHE-03620-AI-1-EC

Zulassungs-Nr.: 024190-00

Zulassungsinhaber: CHE

Vertriebsunternehmen: CHD

Zulassung von: 27.04.2005

Zulassung bis: 31.07.2019

Bienengefährlichkeit: B1

Gefahrensymbole: ? N; Xn

Kennzeichnung nach GHS für das Mittel gelten NB661 NN400 NO685 NW264 SB001 SB110 SE110 SF1891 SS110

Kennzeichnung nach GefStoffV SS120 SS2101 SS2202 SS421 SS422 SS610 ST1112 ST1212 ST1222 VH298 VH352

NB661 Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

1	024190-00/00-004	Zuckerrübe, Futterrübe		FX	Rübenfliege
2	024190-00/00-008	Rosenkohl		FX	Saugende Insekten
3	024190-00/00-009	Spargel		FX	Spargelfliege
4	024190-00/00-011	Spargel		FX	Spargelfliege
5	024190-00/00-015	Ziergehölze		FX	Minierende Kleinschmetterlingsraupen
6	024190-00/00-030	Zierpflanzen	X	UG	Saugende Insekten
7	024190-00/00-032	Zierpflanzen	X	UG	Schildlaus-Arten
8	024190-00/00-034	Zierpflanzen		UG	Schildlaus-Arten
9	024190-00/00-035	Zierpflanzen		UG	Saugende Insekten
10	024190-00/02-001	Getreide (Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Weizen)		FX	Blattläuse
11	024190-00/02-002	Zierpflanzen		FX	Blattläuse





Bienenschaden – Danadim Progress in Ackerbohne

Befund der chemischen Untersuchung

(Auszug aus JKI Untersuchungsbericht)

In den Proben der Einsendung nachgewiesene Wirkstoffe

Proben-Nr.	Material	Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe	Gehalt
[REDACTED]	Bienen	Dimethoat	1,217 mg/kg
		Omethoat	0,133 mg/kg
		Tebuconazol	1,118 mg/kg
		Thiacloprid	< 0,001 mg/kg
[REDACTED]	Ackerbohne	Clothianidin	< 0,001 mg/kg
		Difenoconazol	0,015 mg/kg
		Dimethoat	7,873 mg/kg
		Epoxiconazol	0,015 mg/kg
		Fluopyram	0,010 mg/kg
		Omethoat	1,564 mg/kg
		Pirimicarb-desmethyl ¹	< 0,001 mg/kg
		Pirimicarb-desmethylformamid ¹	< 0,001 mg/kg
		Propiconazol	0,015 mg/kg
		Spiroxamin	0,062 mg/kg
		Tebuconazol	13,213 mg/kg
		Thiacloprid	0,009 mg/kg





Bienenschaden – Danadim Progress in Ackerbohne

Zusammenfassung der Ergebnisse der chemischen Untersuchung: (Auszug aus JKI Abschlussbericht)

Geeignetes Probenmaterial wurde mittels LC-MS/MS und GC/MS auf ca. 293 Insektizide, Akarizide, Nematizide, relevante Fungizide und sonstige relevante Stoffe aus zugelassenen und nicht zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (PSM), nichtlandwirtschaftlichen Bioziden (BZ) und Varroabekämpfungsmitteln (VZ) untersucht.

Bienenprobe [REDACTED]:

In den Bienen wurde das bienentoxische Insektizid Dimethoat in hoher Konzentration nachgewiesen. Darüber hinaus wurden erhöhte bzw. hohe Konzentrationen Omethoat (Dimethoat-Abbauprodukt; bienentoxisch) und Tebuconazol (Fungizid; nicht bienentoxisch) sowie Spuren von Thiacloprid (Insektizid; mäßig bienentoxisch) gefunden.

Pflanzenprobe [REDACTED] (Ackerbohne):

Im Pflanzenmaterial wurden Dimethoat, Omethoat und Tebuconazol in hoher Konzentration nachgewiesen. Weitere Wirkstoffe wurden in Spuren nachgewiesen (siehe chemischer Befund).

Anmerkungen:

- › Dimethoat-haltige Pflanzenschutzmittelmittel sind als bienengefährlich eingestuft und dürfen nicht auf blühende oder von Bienen beflugene Pflanzen ausgebracht werden. Dies gilt auch für blühende Unkräuter, Hecken und Randstreifen sowie Pflanzen mit Honigtau (B1; Auflage NB6611). Fehlanwendungen können Bienenschäden verursachen.

Schlussfolgerung:

Aufgrund der vorliegenden Untersuchungsergebnisse ist davon auszugehen, dass die eingesandten Bienen durch das Insektizid Dimethoat getötet wurden.



Bürgeranfragen/-anzeigen

	2016	2017	2018
Anzahl Kontaktaufnahmen	216	160	130
Bitte um Fachinformationen	97	66	35
Anzahl Anzeigen	110	89	88
dav. Nachbarschaftsstreitigkeiten	23	25	14
Anzeigen Landwirtschaft	82	54	62
davon zum Thema Abdrift	33	32	23
davon Verstöße	7	3	3
Anzeigen zu anderen Themen	49	22	39
davon Verstöße	10	1	2



FAQ

- Warum tritt das Problem (fast) ausschließlich in M-V auf?
- Wie hoch sind die Wahrscheinlichkeiten von Geruchsereignissen? (andauernd oder sporadisch, bei welchen Produkten)
- Wann treten sie auf? (Spritzsaison April – Juni, häufig Aug. – Sept. – Herbizide)
- Wie reagiert der Pflanzenschutzdienst darauf? (Aufnahme der Beschwerde, Beruhigung und Erklärung)

Am häufigsten gestellte Frage von Bürgern:

- „Hat ein Chemikaliengeruch schädigende Einflüsse auf meine Gesundheit?“ / „Was macht das mit mir?“
- Manchmal: „Ich habe tränende Augen, Atemwegsreizungen etc. Was mache ich jetzt?“ → Verweis an den Hausarzt



Problematische Produkte im Pflanzenschutz

Malibu

- Herbizid im Getreide (Pendimethalin + Flufenacet)

Colzor Trio

- Herbizid im Raps (Clomazone + Dimethachlor + Napropamid)

Dimethoat-haltige Mittel

- Zahlreiche Insektizide aus dem HuK-Bereich

Abdrift: Die durch Wind verursachte Verdriftung einer Pflanzenschutzmittelhaltigen Spritzbrühe während der Anwendung.

Die nur olfaktorische Wahrnehmung einer Pflanzenschutzmaßnahme ist nicht zwangsläufig mit einer Abdrift verbunden!



BUNDESINSTITUT FÜR RISIKOBEWERTUNG

Meldepflicht nach Chemikaliengesetz § 16e für Ärzte



Wer meldet?

jeder Arzt, der zur Behandlung oder Beurteilung der Folgen von Erkrankungen durch chemische Stoffe oder Produkte hinzugezogen wird

Was wird gemeldet?

gesundheitliche Beeinträchtigungen durch

- chemische Stoffe oder Produkte, die im Haushalt verwendet werden (z.B. Wasch- u. Putzmittel)
- Kosmetika
- Schädlingsbekämpfungsmittel
- Holzschutzmittel
- Pflanzen und Tiere
- beruflich verwendete Chemikalien
- gesundheitsschädigende chemische Stoffe aus der Umwelt/Störfälle

Wie wird gemeldet?

Kopie der anonymisierten Befunde/Epikrise oder
Meldeformular des BfR (Kopiervorlage auf der Rückseite)

Wohin wird gemeldet?

Kontaktaufnahme:
Anschrift: Bundesinstitut für Risikobewertung
Vergiftungs- und Produktdokumentation
Thielallee 88-92
14195 Berlin
Fax: 030-8412-3929
Telefon: 030-8412-3908
E-Mail: giftbkk@bfr.bund.de

Weitere Informationen: www.bfr.bund.de, Stichwort Vergiftungen



Informationen und Empfehlungen für Anwohner und unbeteiligte Personen

- Ein unangenehmer Geruch bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln kann in Einzelfällen auftreten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu befürchten, wenn zugelassene Pflanzenschutzmittel nach guter fachlicher Praxis angewandt werden.
- Sprechen Sie die Anwender von Pflanzenschutzmitteln an oder informieren Sie sich beim nächstgelegenen Pflanzenschutzdienst.

Zuständigkeiten und Auskunftsstellen der Länder

Die Zuständigkeit für Fragen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln liegt bei den Pflanzenschutzdiensten der jeweiligen Bundesländer. Eine Übersicht über die amtlichen Auskunftsstellen für Pflanzenschutz der Länder gibt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL):

www.bvl.bund.de/pflanzenschutzdienste

Bundesinstitut für Risikobewertung
Vergiftungs- und Produktdokumentation
Postfach 12 69 42

10609 Berlin

Stempel, Telefon-Nummer und Unterschrift der/des
Ärztin/Arztes

Mitteilung bei Vergiftungen

nach § 16e Abs. 2 des Chemikaliengesetzes

(Telefon: 030 1 8412-3460, Fax: 030 1 8412-3929, Email: giftdok@bfr.bund.de)

1. Angaben zur/zum Patientin/en:

Jahre	Monate (bei Kindern unter 3 Jahren)	männlich <input type="checkbox"/>	Schwangerschaft	ja <input type="checkbox"/>
Alter: <input type="text"/>	<input type="text"/>	weiblich <input type="checkbox"/>	(freiwillig auszufüllen)	nein <input type="checkbox"/>

2. Vergiftung Verdacht

Unbedingt Handelsname der Zubereitung/des Biozid-Produkts oder Stoffname, aufgenommene Menge und Hersteller (Vertreiber) angeben; ggf. vermutete Ursache

a.

b.

c.

3. Exposition: akut chronisch

oral inhalativ Haut Auge
sonstiges welche

Art der Vergiftung:	akzidentell (Unfall) <input type="checkbox"/>	gewerblich <input type="checkbox"/>	Verwechslung <input type="checkbox"/>
	suizidale Handlung <input type="checkbox"/>	Abusus <input type="checkbox"/>	Umwelt <input type="checkbox"/> Sonstiges <input type="checkbox"/>
Ort:	Arbeitsplatz <input type="checkbox"/>	im Haus <input type="checkbox"/>	Schule <input type="checkbox"/>
	Kindergarten <input type="checkbox"/>	im Freien <input type="checkbox"/>	Sonstiges <input type="checkbox"/>
Labor-Nachweis:	ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	
Behandlung:	keine <input type="checkbox"/>	ambulant <input type="checkbox"/>	stationär <input type="checkbox"/>
Verlauf:	nicht bekannt <input type="checkbox"/>	vollständige Heilung <input type="checkbox"/>	Defektheilung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/>
	Spätschäden (nicht auszuschließen) <input type="checkbox"/>		

(freiwillig auszufüllen)

4. Symptome, Verlauf – stichwortartig – (ggf. anonymisierte Befunde, Epikrise beilegen)



Rechtliche Einordnung I.

BGH, Urteil v. 02.03.1984, Az.: V ZR 54/83: Geruchsbelästigungen durch Dünger und Gülle muss der Nachbar hinnehmen, wenn die Düngung fachgerecht erfolgte (OLG Düsseldorf, Urteil v. 28.07.1995, Az.: 11 U 24/94).

Kommentar: „Jeder hat das Recht, in seinem Garten Dünger und zugelassene Pflanzenschutzmittel auszubringen. Allerdings muss er sich dabei an die Sicherheitsregeln und die Gebrauchsanleitung halten. In Nachbars Garten haben Unkraut- und Insektenvernichtungsmittel nichts zu suchen. Aus diesem Grund sollten Heimgärtner beim Ausbringen des Gifts darauf achten, dass es nicht über die Grundstücksgrenze in den anderen Garten fließt oder als Wolke hinübergetragen wird. Hält man sich nicht daran, muss man für den entstandenen Schaden haften.“



Rechtliche Einordnung II.

Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen in Mecklenburg-Vorpommern (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL M-V)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus

Vom 15. August 2011 – V 520 - 570-00003-2010/003 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2129 - 10

- Immissionen durch Luftverunreinigungen können als Massenkonzentration mit Hilfe physikalisch-chemischer Messverfahren objektiv nachgewiesen werden, die Erfassung/Beurteilung von Geruchsmissionen entzieht sich aber weitgehend einem solchen Verfahren.
- Die belästigende Wirkung ist stark von der Sensibilität und subjektiven Einstellung der Betroffenen abhängig.
- Es müssen eine Vielzahl von Kriterien zur Bewertung berücksichtigt werden.
- Die Belästigung ist abhängig von:
 - der Geruchsqualität (es riecht nach...), der Geruchsintensität
 - der Hedonik (angenehm, neutral, unangenehm)



Vorgehen bei Abdrift

- Arbeitsanweisung zur Kontroldurchführung und Bewertung von Abdrift
- Methoden gemäß Kontrollhandbuch der Länder (Probenahme)
- Pflanzenprobe aus dem Schlaginneren des Behandlungsschlages und Nichtzielfläche → Beurteilung der Rückstandswerte

Es wird der Rückstandswert aus dem Schlaginneren (Probe A) dem der Nichtzielpflanzen (Probe B) gegenübergestellt. Die auf dem Untersuchungsprotokoll der Abt. 5 angegebenen Messtoleranzen werden wie folgt einbezogen:

Wert Probe A + Toleranz = Beurteilungswert A (BW A)

Wert Probe B – Toleranz = Beurteilungswert B (BW B)

Es wird sodann die relative Abweichung (Δa) des BW B von BW A nach folgender Formel errechnet:

$$\Delta a [\%] = \frac{\text{Beurteilungswert B} \times 100}{\text{Beurteilungswert A}}$$



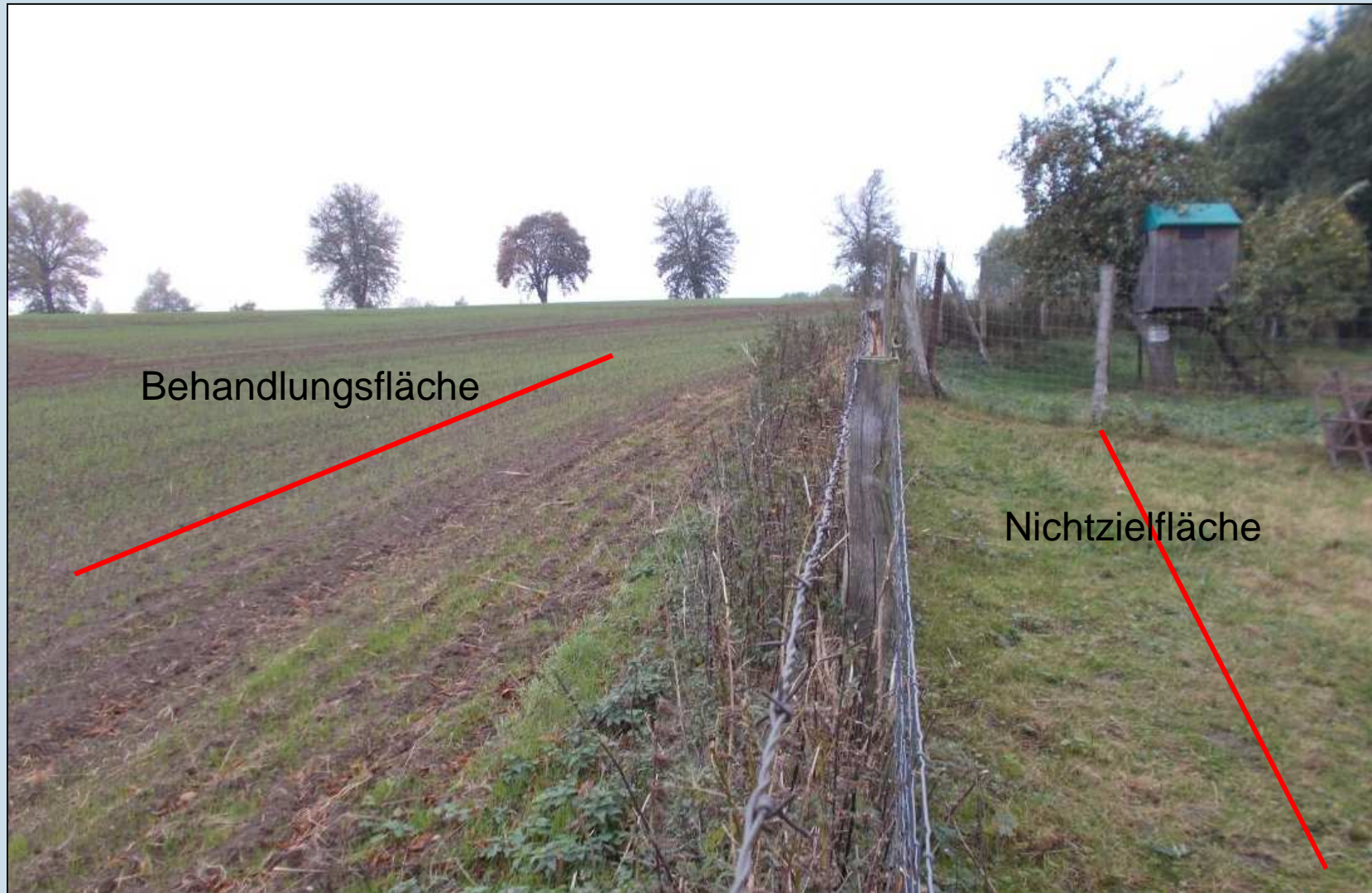
Die Beurteilung, ob die fraglichen Nichtzielpflanzen einer Abdrift ausgesetzt waren oder nicht, ergibt sich aus dem Vergleich mit den für die eingesetzten Düsen festgestellten Abdrifteckwerten des JKI. Bei regelgerechter PSM- Anwendung innerhalb der zulässigen Norm für die Windgeschwindigkeit von 5 m/s wird Δa unterhalb des Abdrifteckwertes für den jeweiligen Abstand von der Behandlungsfläche liegen. Zur Anwendung kommen die in Anlage 2 der Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten zusammengestellten Abdrifteckwerte für die Düsen der jeweiligen Abdriftminderungsklassen und der lt. Protokoll tatsächlichen Entfernung der beprobten Nichtzielpflanzen zur Behandlungsfläche.

Eine Abdrift liegt vor, wenn

$$\Delta a [\%] > \text{Abdrifteckwert} [\%]$$

Anlage 2: Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten. 2-2.1 Verfahren zur Eintragung von Pflanzenschutzgeräten in den Abschnitt „Verzeichnis Verlustmindernder Geräte – Abdriftminderung“ – Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Bundesrepublik Deutschland, Braunschweig 2013

- Verstoß: behördliche Anordnung
- Verstoß gegen beh. AO: Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens und Cross Compliance Sanktion





Abdrift auf Böschungen



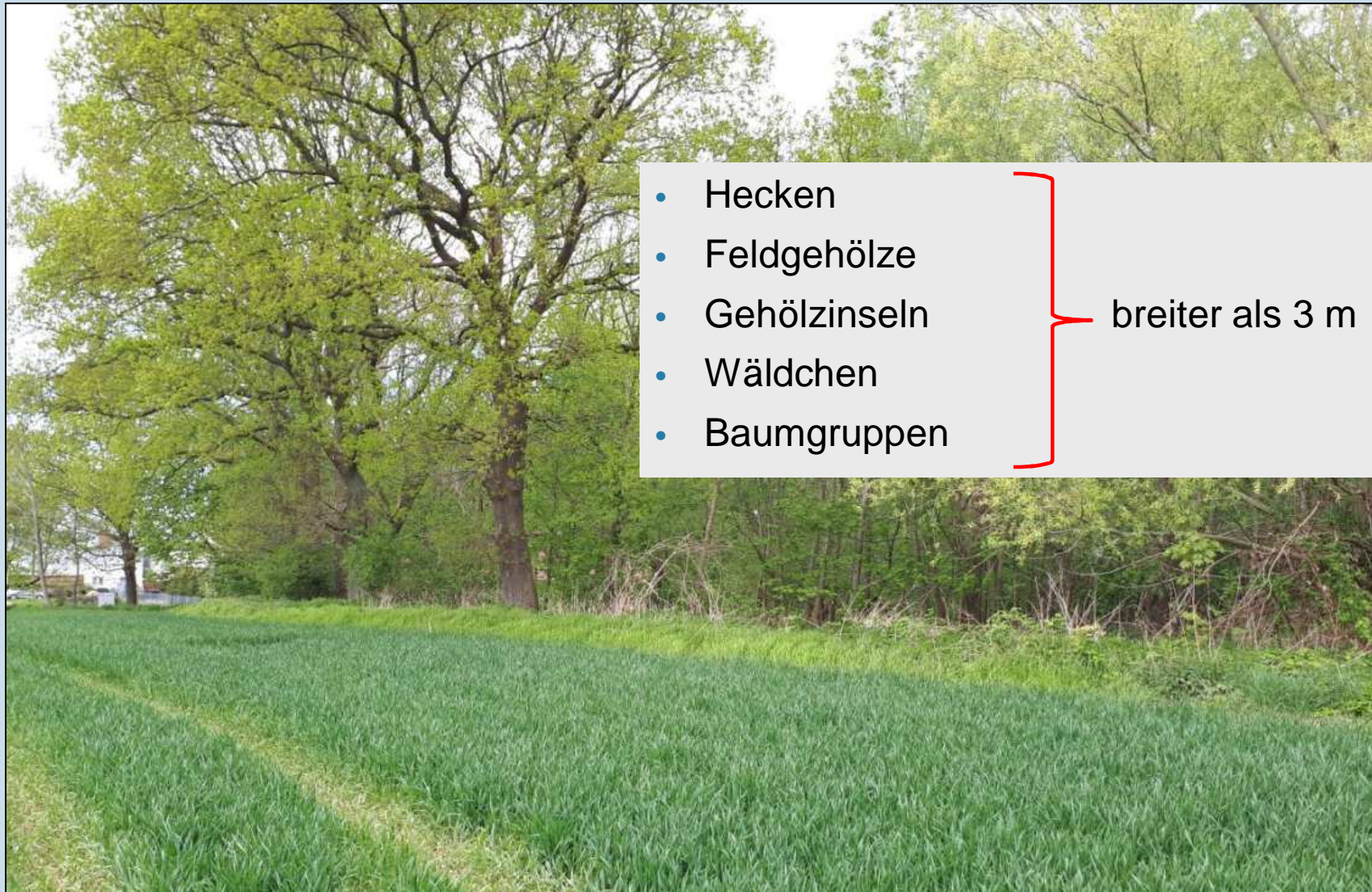


Abdriftvermeidung





Abstände zu Saumstrukturen – NT Auflagen





Abstände zu Saumstrukturen – NT Auflagen



Beispiel **NT109**

- 5 m zu angrenzenden Flächen
- danach 20 m mit 90% Abdriftminderung

Entfällt, wenn:

- Anwendung mit tragbaren Geräten
- angrenzende Flächen < 3 m
- Erfüllung **Kleinstrukturanteilindex**
- angrenzende Flächen auf landw. Flächen angelegt





Index: Ausstattungsgrad an Kleinstrukturen

Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturen für Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern

KREIS: Bad Doberan

<i>Ortskennzahl</i>	<i>Gemeindenname</i>	<i>Biotopindex</i>	<i>Soll:</i>	<i>Erfüllt:</i>	<i>fehlende:Ha</i>
13051001	Admannshagen-Bargeshagen	3,57	13,96	Nein	143,91
13051002	Alt Bukow	9,25	13,96	Nein	54,76
13051003	Altenhagen	5,38	13,96	Nein	76,95
13051004	Bad Doberan	22,59	13,96	Ja	
13051006	Bartenshagen-Parkentin	7,44	13,96	Nein	57,61
13051007	Bastorf	5,81	13,96	Nein	167,08
13051008	Benitz	19,92	13,96	Ja	
13053030	Gülzow	14,87	11,30	Ja	
13053031	Güstrow	31,18	13,96	Ja	
13053032	Gutow	15,45	12,84	Ja	
13053034	Hohen Sprenz	13,95	11,30	Ja	
13053033	Hohen-Demzin	28,04	11,30	Ja	
13053035	Hoppenrade	19,12	11,30	Ja	
13053036	Jördenstorf	14,94	11,30	Ja	
13053037	Jürgenshagen	14,09	13,59	Ja	
13053039	Klein Belitz	22,28	13,59	Ja	



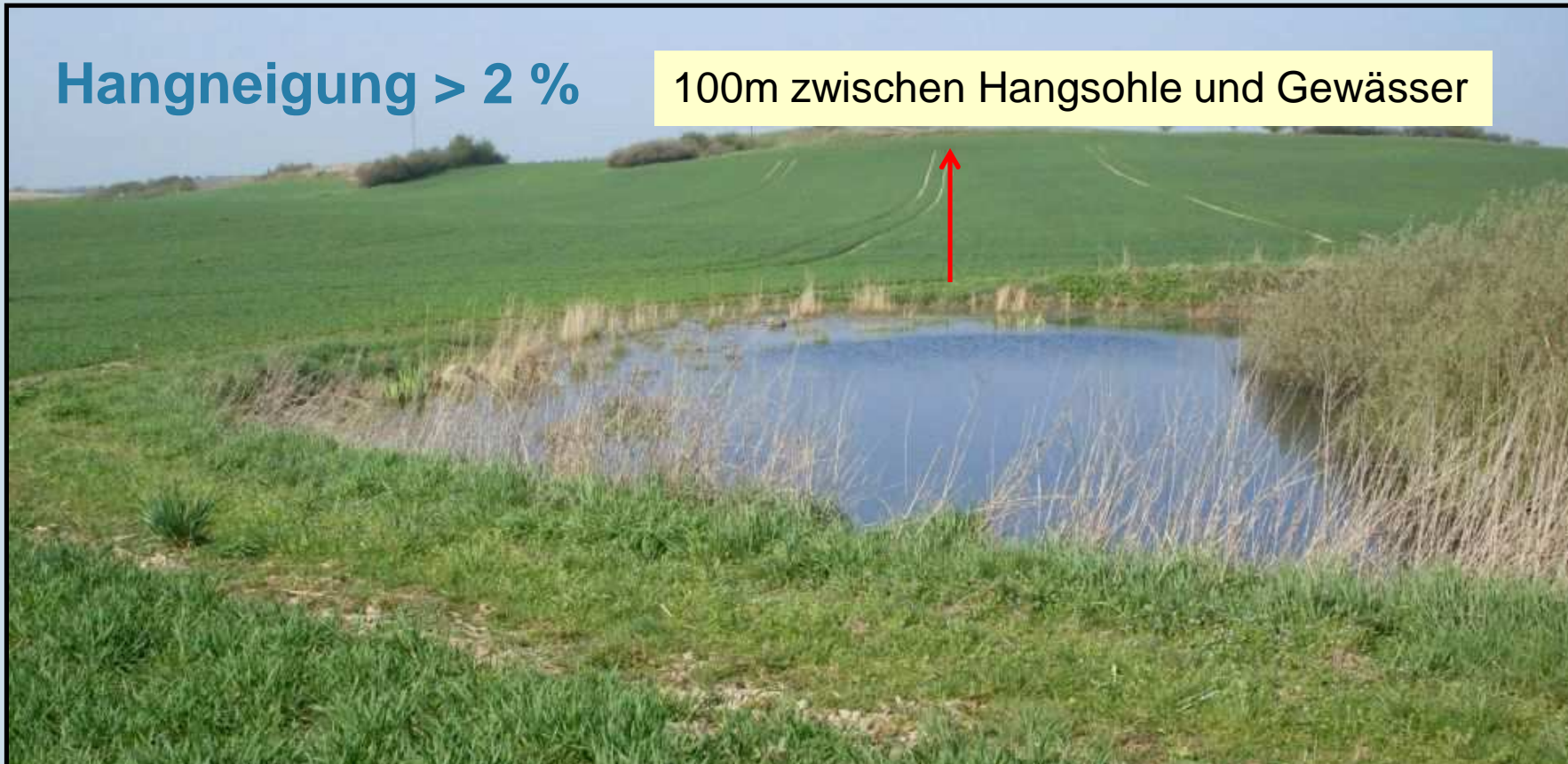
Abstände zu Gewässern





Hangneigung > 2 %

100m zwischen Hangsohle und Gewässer



Bodenbearbeitung mit dem Pflug:

- Randstreifen (5- 20 m) mit einer geschlossenen Pflanzendecke
- Schutzfunktion darf durch Arbeitsgeräte nicht beeinträchtigt werden



Clomazone – Anwendungsbestimmungen



alle Anwendungen:

NT127: Temperatur

NT149: Bonitur durch
Landwirt: Aufhellung?

Winterraps

NT145: Wassermenge

Abdriftminderung

NT146: Fahrgeschwindg.

NT152: Anwendungsplan

NT154: Abstände zu
Ortschaften, Haus- und
Kleingärten, sonstigen
Flächen



Mindestabstände zu Umstehenden und Anwohnern

- Flächenkulturen **2 m**
- Raumkulturen **5 m**
- Grundstücke mit Wohnbebauung
- privat genutzte Gärten
- Flächen für die Allgemeinheit (öffentliche Parks, Sportplätze, Schul-/Kindergartengelände)
- unbeteiligte Dritte auf Wegen



Noch immer mehr Fragen als Antworten?

Ernteausfall als Vertragsrisiko Kreditsicherheiten zur Liquiditätsbeschaffung

▶ Dr. Thomas Hänsch
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

- I. Einleitung
- II. Ernteausschlag als Vertragsrisiko
 1. Problemstellung
 2. Lieferpflicht und Beschaffungsrisiko
 3. Schadenersatzpflicht – Verschulden vs. Höhere Gewalt
 4. Handlungsvorschläge
- III. Kreditsicherheiten zur Liquiditätsbeschaffung
 1. Allgemeine Kreditsicherheiten
 2. Landwirtschaftsspezifische Kreditsicherheiten
 3. Anspruch auf Sicherheitenfreigabe

1. Problemstellung

Ausgangslage:

- langfristige/mehrjährige Lieferverträge oder Vorerntekontakte enthalten Lieferpflichten hinsichtlich vorbestimmter Mengen und Qualitäten an Marktfrüchten
- infolge von Ernteauffällen aufgrund von Wetterereignissen genügt die eigene Ernte nicht, um die geschuldeten Mengen oder Qualitäten zu liefern

Folgen:

- Einbußen bei Verkaufserlösen
- Mögliche Regressforderungen
- Störung der Geschäftsbeziehungen

2. Lieferpflicht und Beschaffungsrisiko

Allgemeiner Rechtssatz:

Pacta sunt servanda.

(„Verträge sind einzuhalten.“)

Rechtsfragen:


Auf was bezieht sich die Lieferpflicht?

Kann sich der Landwirt auf Unmöglichkeit berufen?

2. Lieferpflicht und Beschaffungsrisiko

Fallgruppen der Lieferpflichten

a) (echte) Gattungsschuld

- Schuldrechtliche Verpflichtung zur Lieferung einer nach allg. Merkmalen definierten Sache
- Beispiele:
 - „Der Landwirt liefert dem Abnehmer jährlich 4.000 t Frischmais ...“
 - „Verkaufsgegenstand: 1.500 t A-Weizen“
- Vertragsgegenstand: (irgendwelche) Ware mittlerer Art und Güte
- Unmöglichkeit: (grds.) nur bei vollständigem Untergang der gesamten Gattung
 -  volles Beschaffungsrisiko beim Verkäufer
 - Haftung des LW auch bei unverschuldeten Ernteauffällen

2. Lieferpflicht und Beschaffungsrisiko

Fallgruppen der Lieferpflichten

b) Vorratsschuld

- Schuldrechtliche Verpflichtung zur Lieferung einer nach allg. Merkmalen definierten Sache aus dem Vorrat des Verkäufers (z. B. Produktion)

- Beispiele:

„Der Landwirt liefert dem Abnehmer jährlich 4.000 t Frischmais aus eigener Produktion...“

„Verkaufsgegenstand: 1.500 t A-Weizen aus Lager A“

- Vertragsgegenstand: Ware mittlerer Art und Güte aus Vorrat des Verkäufers
- Unmöglichkeit: bei Untergang des gesamten Vorrats des Verkäufers



grds. keine Pflicht zur Ersatzbelieferung

Haftung des LW bei verschuldetem Ernteaufschlag/Untergang

2. Lieferpflicht und Beschaffungsrisiko

Fallgruppen der Lieferpflichten

c) Stückschuld

- Schuldrechtliche Verpflichtung zur Lieferung einer ausreichend konkretisierten Sache
- Beispiele:

„Der Landwirt verkauft an den Abnehmer die gesamten auf dem Flurstück 123 der Flur 4 Gemarkung A aufwachsenden Feldfrüchte.“

„Verkaufsgegenstand: gesamter beim Verkäufer eingelagerter Raps“

- Vertragsgegenstand: ganz konkrete Ware des Verkäufers
- Unmöglichkeit: bei Untergang der konkret verkauften Sache



keine Pflicht zur Ersatzbelieferung

Haftung des LW bei verschuldetem Ernteaufschlag/Untergang

3. Schadenersatzpflicht – Verschulden vs. Höhere Gewalt

Grundsatz:

- Lieferpflicht besteht verschuldensunabhängig
- Unmöglichkeit der Belieferung schließt Schadenersatz nicht aus
- Anspruch auf Schadenersatz kann bei Gattungs- und Vorratsschuld auch auf Ersatzlieferung (Naturalrestitution) gerichtet sein
- Voraussetzung für Schadenersatzanspruch ist grds. Verschulden (§ 280 Abs. 1 BGB)
- Verschulden ist Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Bei *Höherer Gewalt* liegt kein Verschulden vor

3. Schadenersatzpflicht – Verschulden vs. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt:

- sehr hohe Anforderungen der Rechtsprechung
- Voraussetzungen:
 - von außen (Naturkräfte oder Dritte) einwirkendes schädigendes Ereignis, das seine Ursache nicht in der Natur der Sache hat
 - nach menschlicher Einsicht und Erfahrung völlig unerwarteter Eintritt des Ereignisses, welches wegen seiner Häufigkeit nicht als Betriebsrisiko in Kauf genommen werden muss
 - mit wirtschaftlich tragbaren Mitteln und in vernünftiger Weise nicht abwendbar
- Problem bei Gattungsschuld, untergeordnet bei Vorratsschuld (Minderernte)
- bei Stückschuld können auch regionale Wetterereignisse Verschulden entfallen lassen

4. Handlungsempfehlungen

- Minimierung langfristiger Lieferpflichten und Vorkontrakte
- angepasste Vertragsgestaltung:
 - keine Vereinbarung von Gattungsschulden
 - Ausschluss der Lieferpflicht bei eigener Unmöglichkeit
 - Reduktion des Haftungsmaßstabs auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit
 - eigene Definition höherer Gewalt
(z.B. *„Höhere Gewalt lässt die Leistungspflichten des Lieferanten entfallen. Höhere Gewalt i.S.d. Vertrages liegt vor, wenn der durchschnittliche Ertrag für Winterraps im Landkreis X gem. den Veröffentlichungen des LA f. Statistik in einem Kalenderjahr um 30 % unter dem Mittel der letzten 5 Kalenderjahre liegt.“*)

1. Allgemeine Kreditsicherheiten

- Grundschild
- Hypothek
- Hinterlegung
- Bürgschaft
- Sicherungsabtretung (z. B. Versicherungsansprüche; Steuererstattungsansprüche)
- Sicherungsübereignung (z. B. Technik; Tiere)
- ...

2. Landwirtschaftsspezifische Kreditsicherheiten

- vertragliches Fruchtepfind
 - bedarf guter Ausgestaltung wegen „Besitzlosigkeit“ und möglicher Konkurrenz zu gesetzl. Pfandrechten (Verpächter Pfandrecht/Pfandrecht nach DüngMSaatG)
- Sicherungsübereignung der Ernte (Problem: „Besitzlosigkeit“)
- Abtretung von Zahlungsansprüchen
 - Problem: begrenzter Kreis der Erwerber; Wert im Lichte der GAP 202?
- Verpfändung von Zahlungsansprüchen (Problem s. o.)
- Abtretung der Betriebsprämie
- Abtretung Ansprüche auf
Milchgeld/Ernteerlöse/Nutzungsüberlassungsentgelte

3. Anspruch auf Sicherheitenfreigabe

- anfängliche Übersicherung führt zur Nichtigkeit (§ 138 BGB) der Sicherung
- nachträgliche Übersicherung führt zu Freigabeanspruch (§ 157 BGB)
(heute in Banken-AGB enthalten)
- Sicherungsnehmer ist zur Freigabe der nicht dauerhaft mehr benötigten Sicherheiten verpflichtet
- Beschränktes Auswahlermessen des Sicherungsgebers hinsichtlich freizugebender Sicherheiten nach § 262 BGB
- Übersicherung: Einzelfallentscheidung; Vermutung, wenn der Schätzwert des Sicherungsgutes zum Zeitpunkt des Freigabeverlangens 150 % der gesicherten Forderung übersteigt

3. Anspruch auf Sicherheitenfreigabe

- Sonderproblem: Grundschulden
 - Grundschuld nach Gesetz nicht akzessorisches Sicherungsmittel
 - regelmäßig werden aber sog. Sicherungsgrundschulden bestellt
 - Freigabeanspruch dann als Nebenpflicht aus Sicherungsvertrag
 - Reduzierung der Höhe der Grundschuld möglich
 - Freigabe einzelner Grundstücke bei Mithaft möglich

Kreditsicherheiten zur Liquiditätsbeschaffung

Dieses Jahr wird alles besser!

Noch immer mehr Fragen als Antworten?

Erbengemeinschaften im Pachtrecht

▶ **Steffen Wenzel**

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht

▶ **Max Allendorf**

Rechtsanwalt

Gliederung

- I. Wirksamer Vertragsschluss/Verlängerung/Änderung mit einer Erbengemeinschaft
- II. Schriftform
- III. Vertragserfüllung
- IV. Beendigung des Vertrages
 - 1) Kündigung
 - 2) Herausgabe

Vertragsparteien

- natürliche **Einzelperson**
- **e.K.** (kaufmännisches Einzelunternehmen)
- **Personengesellschaften**
GbR (hat eigene Rechtspersönlichkeit)
OHG
KG (GmbH & Co. KG)
- **Juristische Person**
GmbH
AG
e.G.
- sämtliche **ausländischen Gesellschaften**
- Erbgemeinschaft?

Rechtsnatur der Erbengemeinschaft?

- Gesamthandsgemeinschaft
- Gesamthänderisch verbundene Personen (Miterben) sind Träger der Rechte und Pflichten, nicht eine von ihnen begrifflich verschiedene Person
- Gesamthandsvermögen steht Gesamthändern (Miterben) in gesamthänderischer Verbundenheit zu ≠ Bruchteil
- Kein Rechtssubjekt = nicht Träger von Rechten und Pflichten
- ≠ GbR

Erbengemeinschaft

Gemeinschaftliche Verwaltung des Nachlasses durch die Miterben

- Mitwirkungspflicht jedes Miterben an Maßregeln zur erforderlichen ordnungsgemäßen Verwaltung
- Bsp.: Einziehung von Pachtzinsen; Abschluss von Pachtverträgen; Kündigung von Pachtverträgen

Mehrheitsbeschluss

- Stimmenmehrheit nach Größe der Anteile zu berechnen
- begründet i.d.R. Vertretungsmacht im Außenverhältnis

Erbengemeinschaft	
Grundsatz	<ul style="list-style-type: none">▪ handeln durch sämtliche Miterben
Stellvertretung	<ul style="list-style-type: none">▪ Vertretung kraft rechtsgeschäftlich erteilter Vollmacht durch Miterben
Keine Vollmacht	<ul style="list-style-type: none">▪ Vertretung ohne Vertretungsmacht▪ Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts für und gegen Vertretenen hängt von Genehmigung ab▪ Annahme von Pacht = Genehmigung?

Eigentümer: Elli Reich und Herbert Grund in Erbengemeinschaft nach Otto Grund

Fall

Pachtvertrag	
zwischen Erbengemeinschaft Grund	
	Verpächter
und Agrar GmbH	
	Pächter
<i>vollständiger Vertragstext</i>	
Laufzeit: 12 Jahre	
<i>Herbert Grund</i>	<i>XXX</i>
.....
Verpächter	Pächter

Eigentümer: Elli Reich und Herbert Grund in Erbengemeinschaft nach Otto Grund

Pachtvertrag	
zwischen Erbengemeinschaft Grund	Verpächter
und Agrar GmbH	Pächter
<i>vollständiger Vertragstext</i> Laufzeit: 12 Jahre	
<i>Herbert Grund</i>	<i>XXX</i>
.....
Verpächter	Pächter

Pachtvertrag wirksam zustande gekommen?

- ➔ Ja, soweit Auslegung des Vertrags ergibt, dass Herbert Grund stellvertretend für sämtliche Mitglieder der Erbengemeinschaft gehandelt hat
- ➔ Erbengemeinschaft nicht rechtsfähig, Pachtvertrag kommt mit der Gruppe sämtlicher Miterben zustande
- ➔ Schriftform nicht eingehalten:
 - Verpächterpartei nicht richtig bezeichnet
 - Mitglieder der Erbengemeinschaft müssen bestimmbar sein.

Eigentümer: Elli Reich und Herbert Grund in Erbengemeinschaft nach Otto Grund

Abwandlung

Pachtvertrag	
zwischen	
Erbengemeinschaft nach Otto Grund	
	Verpächter
und	
Agrar GmbH	
	Pächter
<i>vollständiger Vertragstext</i>	
Laufzeit: 12 Jahre	
<i>i. V. Herbert Grund</i>	<i>XXX</i>
.....
Verpächter	Pächter

Eigentümer: Elli Reich und Herbert Grund in Erbengemeinschaft nach Otto Grund

Pachtvertrag	
zwischen Erbengemeinschaft nach Otto Grund	Verpächter
und Agrar GmbH	Pächter
<i>vollständiger Vertragstext</i>	
Laufzeit: 12 Jahre	
<i>i. V. Herbert Grund</i>	<i>XXX</i>
.....
Verpächter	Pächter

Schriftform gewahrt!

- ➔ Mitglieder der Erbengemeinschaft sind bestimmbar, da alle Erben nach Otto Grund Verpächter sind
- ➔ dies war im Ausgangsfall anders, da dort nicht erkennbar war, ob *Grund* den Namen der Erben oder den des Erblassers meint.

Vertragserfüllung

Zahlung des Pachtzinses, aber an wen?

- Konto im Pachtvertrag angegeben
- an einen Miterben, bei Geldempfangsvollmacht
- Hinterlegung beim Amtsgericht
- Nichtzahlung?

Sonderkündigungsrechte	
Tod des Pächters	Sonderkündigungsrecht nach § 594d BGB <ul style="list-style-type: none">▪ für Erben des Pächters▪ für Verpächter<ul style="list-style-type: none">▪ Erben des Pächters können Kündigung des Verpächters widersprechen, wenn ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist
Tod des Verpächters	kein Sonderkündigungsrecht
Eigenbedarf der Erben	nur bei entsprechender vertraglicher Regelung

Beendigung des Pachtvertrages

Kündigungserklärung

den
10.7.2014

Erbgemeinschaft
B
56R

Kündigung

Hiermit kündige wir den
Pachtvertrag kündigen
zum 31.12.14, sowie zum
1.1.2015. Da wir selbst
nutzen möchten.

mit freundl.
Gruß

Die Erbgemeinschaft
B

Kündigungserklärung

„Erbengemeinschaft“ als Verpächter

- Erbengemeinschaft ist nicht rechtsfähig
 - Vertrag besteht mit allen Erben (= Mehrheit von Verpächtern)
 - Vertrag muss von allen Erben gemeinschaftlich gekündigt werden

Form der Kündigung:

§ 594f BGB
Schriftform der Kündigung

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Kündigungserklärung

Erklärung muss schriftlich zum Ausdruck gebracht werden

- Kündigung per Telefon nicht möglich

Kündigung per Fax oder E-Mail?

eigenhändige Namensunterschrift aller Erklärenden (oder notariell beglaubigtes Handzeichen)

- Unterschrift muss die Kündigung räumlich abschließen; Kündigungserklärung nach der Unterschrift, etwa als „PS:“, unwirksam
- Bei Kündigung durch Vertreter muss Vertretung offenkundig sein, daher Vertretungszusatz („i. V.“) erforderlich

Kündigung durch Vertreter

Vollmacht im Original beizufügen?

- Kündigungsempfänger kann Kündigung zurückweisen, wenn Vollmacht nicht im Original beigefügt ist, § 174 S. 1 BGB
- Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn Vollmachtgeber den anderen von der Bevollmächtigung in Kenntnis gesetzt hatte, § 174 S. 2 BGB
 - Mitteilung steht es gleich, wenn Vertreter in eine Stellung berufen wird, die üblicherweise mit einer entsprechenden Vollmacht ausgestattet ist
- auch ausgeschlossen, wenn dem Vertreter die Abwicklung des gesamten Vertrages übertragen war

§ 596 BGB

Rückgabe der Pachtsache

- (1) Der Pächter ist verpflichtet, die Pachtsache nach Beendigung des Pachtverhältnisses in dem Zustand zurückzugeben, der einer bis zur Rückgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entspricht.
- (2) Dem Pächter steht wegen seiner Ansprüche gegen den Verpächter ein Zurückbehaltungsrecht am Grundstück nicht zu.
- (3) Hat der Pächter die Nutzung der Pachtsache einem Dritten überlassen, so kann der Verpächter die Sache nach Beendigung des Pachtverhältnisses auch von dem Dritten zurückfordern.

Beendigung des Pachtvertrages

- Verpächter muss unmittelbarer Besitz eingeräumt werden
- aktiver und abschließender Rückgabeakt erforderlich
 - bloßes „Liegenlassen“ der Flächen hierfür nicht ausreichend
- Problem: Weigerung der Rücknahme (bspw. durch Nichtstun)
- Besitzaufgabe nach Eintritt Annahmeverzug und grundsätzlich Androhung gegenüber Verpächter

Noch immer mehr Fragen als Antworten?

9. SYMPOSIUM AGRARRECHT



Auf Wiedersehen am
04.03.2020!